

STADT WINNENDEN

Rems-Murr-Kreis

Satzung

über die Erhebung von Marktgebühren

- Marktgebührensatzung –

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden am 16. Dezember 1986, 15. Oktober 1991, 25. September 2001, 23. September 2003, 25. September 2007, 17. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktgebührensatzung gilt für die in der Marktordnung der Stadt Winnenden in der jeweils geltenden Fassung genannten Märkte.

§ 2

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der Märkte und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Anlagen und Einrichtungen benutzt oder benutzen lässt (Marktbesucher).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes bzw. mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts Anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gebührenschuld wird zur Zahlung fällig

- a) bei Vorausbestellung für Monate oder für ein Jahr 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides,
- b) in allen anderen Fällen mit der Zuweisung des Standplatzes bzw. mit Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung. Der Einzug erfolgt in diesen Fällen während der Markttag durch den Marktmeister gegen Erteilung einer Quittung.

(3) Unterbleibt eine Nutzung, so wird eine bereits entrichtete Gebühr nicht erstattet.

§ 4

Gebührenbemessung

- (1) Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Marktgelände wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Frontlänge des Standplatzes.
- (3) Die Gebührensätze sind im einzelnen in § 5 (Gebührenhöhe) festgelegt.
- (4) Darüber hinaus werden die Kosten für die Leistungen, die die Stadt im Interesse der Marktbesucher erbringt, gesondert berechnet. Für die Benutzung der städtischen Stromversorgungseinrichtungen (Marktschränke) werden pauschale Stromkostenersätze auf der Grundlage der Anschlusswerte (§ 5 Abs. 3) erhoben.

§ 5

Gebührenhöhe

(1) Wochenmarktgebühren

je angefangener Meter Frontlänge des Standplatzes

	ab 01.01.2021	ab 01.01.2022
a) je Markttag	2,47 €	2,69 €
b) bei Vorausbestellung		
ba) je Monat für einen Wochenmarkttag	9,88 €	10,76 €
je Monat für beide Wochenmarkttag	19,76 €	21,52 €
bb) je Jahr für einen Wochenmarkttag	98,80 €	107,60 €
je Jahr für beide Wochenmarkttag	197,60 €	215,20 €

(2) Krämermarktgebühren

je angefangener Meter Frontlänge des Standplatzes

ab 01.01.2021	ab 01.01.2022
6,58 €	6,70 €

(3) Stromkostenpauschale

a) als Tagespauschale wird festgesetzt:

	bei Wochenmärkten	
	ab 01.01.2021	ab 01.01.2022
bei Anschlusswerten		
- bis 300 Watt	0,55 €	0,60 €
- über 300 bis 700 Watt	1,10 €	1,20 €
- über 700 bis 1.200 Watt	1,65 €	1,80 €
- über 1.200 Watt	2,20 €	2,40 €

	bei Krämermärkten	
	ab 01.01.2021	ab 01.01.2022
bei Anschlusswerten		
- bis 300 Watt	1,10 €	1,20 €
- über 300 bis 700 Watt	2,20 €	2,40 €
- über 700 bis 1.200 Watt	3,30 €	3,60 €
- über 1.200 Watt	4,40 €	4,80 €

b) als Pauschale bei Vorausbestellung wird festgesetzt:
für zwei Wochenmarkttag

	pro Jahr	
	ab 01.01.2021	ab 01.01.2022
bei Anschlusswerten		
- bis 300 Watt	52,80 €	57,60 €
- über 300 bis 700 Watt	105,60 €	115,20 €
- über 700 bis 1.200 Watt	158,40 €	172,80 €
- über 1.200 Watt	211,20 €	230,40 €

	pro Halbjahr	
	ab 01.01.2021	ab 01.01.2022
bei Anschlusswerten		
- bis 300 Watt	26,40 €	28,80 €
- über 300 bis 700 Watt	52,80 €	57,60 €
- über 700 bis 1.200 Watt	79,20 €	86,40 €
- über 1.200 Watt	105,60 €	115,20 €

bei Anschlusswerten	pro Monat	
	ab 01.01.2021	ab 01.01.2022
- bis 300 Watt	4,40 €	4,80 €
- über 300 bis 700 Watt	8,80 €	9,60 €
- über 700 bis 1.200 Watt	13,20 €	14,40 €
- über 1.200 Watt	17,60 €	19,20 €

Marktbeschicker, die nur an einem Wochenmarkttag teilnehmen, entrichten die halben Gebührensätze.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ausgefertigt!
Winnenden, den 18.11.2020

Hartmut Holzwarth
Oberbürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung nach § 4 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedem geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.